Gemeindenetzes mit den zugehörigen Liegenschaftsanschlüssen bis 2024/25 vorgesehen. Ab 2026 sollten die übrigen drei Viertel des Gemeindenetzes analog bearbeitet werden. Nach diesem Vorgehen wären die letzten Liegenschaften, auch 10 Jahre nach der Aufforderung durch das Amt für Umwelt, immer noch nicht angeschlossen – dies sei inakzeptabel. Auch würden der Gemeinde auf unbestimmte Zeit die betreffenden Anschluss- und Abwassergebühren fehlen. Dies in Zeiten grosser Investitionsvorhaben.

Die Beschwerdegegnerin führt aus, ihr sei durch eine Unterzeichnende der Aufsichtsbeschwerde anlässlich einer Gemeindeversammlung mitgeteilt worden, dass eine unbestimmte Anzahl von Liegenschaften nicht ans Abwassernetz der Gemeinde Seewen angeschlossen sein solle. Die Beschwerdegegnerin könne jedoch nicht aufgrund einer mündlichen Behauptung einer Drittperson willkürlich Liegenschaften nach deren Abwassersituation prüfen. Wenn doch die Beschwerdeführer über die grössere, nicht genau bestimmte Anzahl von nicht angeschlossenen Liegenschaften im Bilde und ihnen diese bekannt seien, würde die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführer auffordern, mittels einem von den Beschwerdeführern unterzeichneten Schreiben an die Beschwerdegegnerin zu gelangen. So könnten die Unterzeichnenden diese behaupteten nicht angeschlossenen Liegenschaften an die Abwasserleitung der Gemeinde Seewen nennen. Erst ab diesem Zeitpunkt könne die Beschwerdegegnerin entsprechend reagieren und mit der örtlichen Baubehörde in Kontakt treten, mit der Aufforderung, sich der Angelegenheit anzunehmen, damit dieselbe mit den jeweiligen Grundeigentümern Kontakt aufnehmen könne. Der Beschwerdegegnerin sei jedoch eine Anzahl der allfällig nicht angeschlossenen Liegenschaften nicht bekannt. Sicher sei, dass es sich nur um wenige Liegenschaften handeln könne, bei denen jedoch zuvor geprüft werden müsste, ob nicht Abnahmeverträge mit der Beschwerdegegnerin vorliegen würden oder diese überhaupt anschlusspflichtig seien. Eine generelle Prüfung der Abwasserleitungen sämtlicher Liegenschaften der Gemeinde Seewen stehe in keinem Verhältnis zum Deckungsgrad der allfällig zu erzielenden Abwassergebühren und würde ja der Ansicht der Beschwerdeführer, Verhinderung der Verschwendung von Steuergeld, widersprechen.

Nach § 102 PBG sind alle Bauten an die öffentlichen Erschliessungsanlagen anzuschliessen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt (Abs. 1). Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone darf ein Anschluss nur bewilligt werden, wenn sie bereits bestehen oder wenn für ihre Erstellung nach diesem Gesetz eine Ausnahmebewilligung erteilt wird (Abs. 2).

Laut § 95 Absatz 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) ist die Siedlungswasserwirtschaft grundsätzlich eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Gemäss § 113 GWBA gilt für die Anschlusspflicht bezüglich Abwasserentsorgung Bundesrecht.

Aus den Akten ergibt sich, dass aus den von den Beschwerdeführern dazu genannten Protokollen des Gemeinderates ersichtlich ist, dass eine Liste über 40 Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Siedlungswässerung nicht korrekt oder nicht nachvollziehbar ist, existiert. Weiter ist aus den genannten Protokollen ersichtlich, dass die Firma SUTTER, Ingenieur- und Planungsbüro AG, in diesem Zusammenhang mit verschiedenen Abklärungen beauftragt wurde. Es mutet daher ein wenig merkwürdig an, wenn die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung zuerst vorgibt, ihr sei eine Anzahl der allfällig nicht angeschlossenen Liegenschaften nicht bekannt. Aufgrund der Hinweise in den genannten Protokollen wurden von der Beschwerdegegnerin zusätzliche Unterlagen eingefordert und von dieser anschliessend eingereicht. Aus diesen zusätzlichen Unterlagen ist einerseits ersichtlich, dass die Firma SUTTER, Ingenieur- und Planungsbüro AG den Auftrag «Leitungskataster und Digitalisierung» inhaltlich abgeschlossen hat und der digitale Leitungskataster auftragsgemäss erstellt worden ist. Andererseits ist aus diesen Unterlagen ersichtlich, dass die Firma Rapp AG, Basel, im Auftrag der Beschwerdegegnerin

mit Datum vom 9. November 2023 einen «Vorgehensvorschlag nicht angeschlossenen Liegenschaften» erarbeitet hat. Darin wurden unter anderem die verschiedenen bei der Beschwerdegegnerin vorhandenen Listen «gewürdigt» und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen gemacht. Die Auswertung zeigt, dass es sich um insgesamt drei verschiedene Listen handelt und es sich bei fast allen Liegenschaften um Gebäude ausserhalb des Bereich öffentlicher Kanalisationen handelt. Weiter fand am 13. November 2023 eine Besprechung mit Vertretern der Beschwerdegegnerin, der Firma Rapp AG sowie des Amtes für Umwelt statt. An dieser wurde vereinbart, dass bis Juni 2024 ein Konzept vorliegen soll, welches aufzeigt:

- wie die Beschwerdegegnerin künftig Prozesse bei der Siedlungsentwässerung organisiert;
- welche Grundlagen dringend aufzuarbeiten sind (Aktualisierung der Liste der Entwässerung der Liegenschaften ausserhalb des Baugebiets, Datenmanagement, Zustand der öffentlichen Kanäle als Grundlage für die Massnahmenplanung, Konzept inkl. Terminplan für die Aufnahme des Zustandes der privaten Liegenschaften innerhalb des Baugebiets);
- die Termin- und Kostenplanung (laufendes Budget, Investitionen);
- die Erarbeitung eines Konzepts durch die Rapp AG in enger Zusammenarbeit mit der Beschwerdegegnerin und dem Amt für Umwelt, wobei das Vorgehen, wie die noch verbleibenden «unbekannten» Anschlüsse untersucht werden, Bestandteil des bis Mitte 2024 vorliegenden Konzeptes ist.

Gemäss Auskunft des Amtes für Umwelt hat die Beschwerdegegnerin dem Vorschlag für das Konzept anfangs Januar 2023 zugestimmt. Der Kredit für die nötigen Abklärungen gemäss Konzept soll mit dem Budget 2025 beantrag werden.

Die jüngsten Entwicklungen zeigen somit, dass der Beschwerdegegnerin durchaus bewusst ist, dass im Bereich «Abwasseranschlüsse» Handlungsbedarf besteht, wobei ebenfalls schon entsprechende Massnahmen eingeleitet wurden. Diese Massnahmen sowie das vorgesehene weitere Vorgehen werden vom Amt für Umwelt als sinnvoll erachtet. Daher drängt es sich derzeit nicht auf, der Beschwerdegegnerin aufsichtsrechtlich bestimmte Fristen zur Umsetzung zu setzen. Jedoch ist sicherzustellen, dass die nun angedachten «Pläne» auch tatsächlich umgesetzt werden. Daher ist die Beschwerdegegnerin aufsichtsrechtlich anzuweisen, das Amt für Umwelt regelmässig über den Stand betreffend «Aufarbeitung nicht angeschlossener Liegenschaften» zu informieren.

## 2.1.4.4 Kreditorenlisten

Die Beschwerdeführer führen aus, es bestünden in einigen Fällen Verdacht auf Missbrauch von Sitzungsgeldern und Spesenabrechnungen. Daher sei eine Schwerpunktprüfung der Kreditorenliste (Rechnungen, Weiterbelastungen) sowie der Sitzungsgelder von Gemeinderatsmitgliedern und nahestehenden Dritten durchzuführen.

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, das Vorbringen der Beschwerdeführer, dass Sitzungsgelder und Spesenrechnungen missbraucht würden, sei unzutreffend und werde bestritten. Insbesondere werde die Behauptung der Beschwerdeführer bestritten, dass nahestehende Dritte der Beschwerdegegnerin von Sitzungsgeldern und Spesen profitieren würden. In den Anhängen 1 und 2 zur Dienst- und Gehaltsordnung seien die Gehälter und Sitzungsgelder sowie die Zusatzregelungen zur Besoldung des nebenamtlichen Personals geregelt. Im Antrag der Beschwerdeführer werde nebst der Schwerpunktprü-

fung der Sitzungsgelder auch diejenige der Kreditorenlisten, insbesondere der Rechnungen und Weiterbelastungen beantragt. Rechnungen und Weiterbelastungen seien nicht mit Sitzungsgeldern zu vereinen. Die Gemeinderatsmitglieder würden ihre jeweiligen Sitzungsgelder nicht in Rechnung stellen, sondern die einzelnen Gemeinderatsmitglieder würden sich individuell die Sitzungen auf einer Excel-Tabelle notieren und am Ende eines jeden Jahres werde diese Tabelle der Finanzverwaltung zur Kontrolle (siehe Visum des Finanzverwalters auf der letzten Seite der jeweiligen Aufwandslisten in der Beilage) und anschliessender Auszahlung abgegeben. Es seien nur die üblichen Sitzungsentschädigungen ausbezahlt worden. Schliesslich sei festzuhalten, dass die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 die Jahresrechnung 2022 und somit die im Jahr 2022 ausgerichteten Entschädigungen von Sitzungsgeldern sämtlicher Behördemitglieder genehmigt habe.

Aus den umfangreichen diesbezüglich eingereichten Akten ergibt sich, dass die eingereichten Belege für die Sitzungelder und die Spesen ordnungsgemäss und umfassend vorliegen. Auf einigen Belegen wurden Korrekturen vorgenommen. Diese wurden jedoch doppelt visiert, einerseits durch den betreffenden Gemeinderat und andererseits durch die Finanzverwaltung, durch welche die Zahlungsfreigabe erfolgt ist. Auch ergeben sich aus den Akten keine Hinweise, dass nahestehende Dritte der Beschwerdegegnerin von Sitzungsgeldern oder Spesen profitieren würden. Aufgrund der Aktenlage liegen keine Anhaltspunkte vor, welche die Veranlassung einer vertieften Rechnungsprüfung im Bereich der Sitzungsgelder oder Spesen rechtfertigen würden.

Im Übrigen hätte der Beschluss der Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung 2022, mit welchem auch die entsprechend ausgerichteten Spesen und Sitzungsgelder genehmigt wurden, gestützt auf § 199 Absatz 1 Buchstabe a GG mit einer ordentlichen Beschwerde beim Department angefochten werden können. Eine weitergehende aufsichtsrechtliche Prüfung findet daher diesbezüglich auch an der Subsidiarität des Rechtsbehelfs der Aufsichtsbeschwerde seine Grenzen (vgl. Ziffer 2.1.4.1).

Die Aufsichtsbeschwerde erweist sich in diesem Zusammenhang als unbegründet.

#### 2.1.4.5 Finanzkompetenzen sowie Submission

Die Beschwerdeführer führen an, gemäss der geltenden Finanzkompetenzregelung vom 13. November 2018 seien ab einem Betrag von 1'000 Franken mehrere Angebote die Regel. Begründete Ausnahmen seien zulässig. Diese Regelung finde im Gemeinderat wenig Anwendung. Es würden oftmals keine weiteren Offerten eingeholt und Aufträge direkt dorf-intern vergeben. Ein Beispiel sei eine Schulhaus-Eingangstüre für mehrere Tausend Franken an eine dorf-interne Firma. Weitere solche Vergaben seien aus den Protokollen des Gemeinderates ersichtlich. Daher sei im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kreditoren eine vertiefte Überprüfung der Auftragsvergaben durchzuführen. Der Gemeinderat solle ermahnt werden, die Finanzkompetenzregelung und die Submissionsregelung einzuhalten.

Die Beschwerdegegnerin führen aus, die Behauptung, dass die Beschwerdegegnerin die Finanzkompetenzregelung vom 13. November 2018 und die Submissionsregeln nicht beachte, werde vollumfänglich bestritten. Die Beschwerdegegnerin hole immer, sofern überhaupt möglich, mehrere Offerten zur Beschlussfassung und Auftragsvergabe ein. An der Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2022 sei ausführlich über die aktuelle Finanzkompetenzregelung diskutiert und in der Folge die Überarbeitung der Finanzkompetenzregelung beschlossen worden. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023 habe der Gemeindepräsident moniert, dass im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung auch ein Submissionsreglement, welches bis dato heut noch nicht vorzufinden sei, erstellt werden müsse. Der Beschwerdegegnerin sei sich bewusst, die beiden genannten Reglemente überarbeiten bzw. ausarbeiten zu müssen und

werde sich dieser Sache annehmen. Das Ziel sei, die beiden Reglemente noch im Jahr 2023 zu verabschieden.

Aus den Regelungen zu den Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung ergibt sich, welches Organ für die Beschlussfassung von Ausgaben, abhängig von deren finanziellen Auswirkungen, zuständig ist (vgl. Ziffer 11.6 «Finanzkompetenzen» des Kapitels 11 des HBO HRM2).

Die (interkantonale, kantonale sowie kommunale) Submissionsgesetzgebung regelt, in welcher Konstellation welches Gemeindeorgan nach welchem Verfahren öffentliche Aufträge vergeben kann bzw. muss.

Etwas vereinfacht ausgedrückt, ergibt sich aus den Regelungen zu den Finanzkompetenzen, welches Organ beschliessen kann, ob eine Gemeinde für ein bestimmtes Geschäft bzw. einen bestimmten Zweck überhaupt Geld ausgeben darf. Aus der Submissionsgesetzgebung ergibt sich hingegen, welches Gemeindeorgan dann nach welchem Verfahren für die Gemeinde «einkaufen» darf.

Die eigentlichen «Finanzkompetenzen» ergeben sich aus der Gemeindeordnung (GO) der Beschwerdegegnerin (§§ 22, 25 Abs. 4, 37 Abs. 3 und 41 Abs. 2). Beim durch den Gemeinderat beschlossenen Reglement «Finanzkompetenzregelung» handelt es sich um eine Visumsregelung (vgl. Ziffer 18.14 «Visumsregelung» des Kapitels 18 des HBO HRM2), welche insbesondere in Buchstabe «C. Allgemeines» zusätzlich einige submissionsrechtliche Aspekte regelt.

Die von den Beschwerdeführern angerufene Bestimmung der Finanzkompetenzregelung (Bst. C. Ziff. 2) betrifft einen submissionsrechtlichen Aspekt und lautet wie folgt: Ab einem Betrag von 1'000 Franken sind mehrere Angebote (Offerten) die Regel. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

Einerseits lässt diese Regelung explizit Ausnahmen zu und andererseits wurde sie vom Gemeinderat selbst erlassen und könnte von diesem jederzeit wieder geändert werden. Zudem ist nach § 4 Absatz 1 Submissionsgesetz vom 1. Juli 2022 (SubG; BGS 721.54) gegen Verfügungen der Auftraggeber (nur) ab dem für das Einladungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 1 IVöB massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Für Beschwerden im Bereich des «Submissionsrechts» ist somit einzig das Verwaltungsgericht zuständig. Eine weitergehende aufsichtsrechtliche Prüfung findet daher diesbezüglich ohnehin an der Subsidiarität des Rechtsbehelfs der Aufsichtsbeschwerde seine Grenzen (vgl. Ziffer 2.1.4.1).

Die Aufsichtsbeschwerde erweist sich in diesem Zusammenhang daher als unbegründet.

# 2.1.4.6 Unkollegiales Verhalten und mangelhafte Personalführung

Die Beschwerdeführer führen aus, der Gemeindepräsident sei nach seiner entschuldigten Abwesenheit von der 28. Sitzung des Gemeinderates überraschend in die von einer Gemeinderätin geleiteten Sitzung des Gemeinderates geplatzt, habe die Sitzungsteilnehmer beschimpft und den sofortigen Sitzungsabbruch verlangt. Die Gemeinderätin, welche die Sitzung geleitet habe, sei vom Verhalten des Gemeindepräsidenten erschüttert gewesen und habe noch am selben Abend demissioniert. Gegen den Bauverwalter sei eine missbräuchliche Kündigung ausgesprochen worden, welche vom Betroffenen angefochten worden sei. Schliesslich hätten sich die Parteien aussergerichtlich auf eine hohe Abfindung geeinigt. Für die Gemeinde seien zusätzliche Anwaltskosten und ein Schaden in Form von geleisteten Beiträgen an die angeordnete Aus- resp. Weiterbildung des Bauver-

walters entstanden. Der Gemeindepräsident habe die Gemeindeschreiberin während ihrer Ferien mit der Überarbeitung von Gemeindereglementen beauftragt und so ihr Recht auf Ferien missachtet. Die Gemeindeschreiberin habe ein zusehends verschlechtertes Arbeitsklima, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen, Misstrauen und Drohungen beklagt. Im Dezember 2022 habe sie ihre Kündigung eingereicht. Der Gemeinde würden durch die Arbeitskonflikte zusätzliche Kosten sowie ein immaterieller Schaden durch den Abgang erfahrener Mitarbeiter und Behördemitgliedern mit ihrem spezifischen «Knowhow» in Gemeindeangelegenheiten entstehen. Laut Gemeindegesetz sei das Gemeindepersonal dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Es könne ihm aber nicht willkürlich ausgesetzt sein. Für den amtierenden Gemeindepräsidenten werde ein Coaching in Personalführung und Teamwork beantragt, um weiteren Schaden für die Gemeinde abzuwenden.

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die Behauptungen der Beschwerdeführer, dass der Gemeindepräsident in die am 25. Oktober 2022 abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates hineingeplatzt sei und die Sitzungsteilnehmer beschimpft haben soll, werde vehement bestritten. Es sei zutreffend, dass die Diskussion durch den Gemeindepräsidenten unterbrochen worden sei, mit der Aufforderung des sofortigen Sitzungsabbruchs. Im Protokoll zur Sitzung sei keine Beschimpfung festgehalten. Die Demission der sitzungsleitenden Gemeinderätin habe keinen Zusammenhang zum Sitzungsabbruch. Die Demission sei bereits vorgängig vorbereitet worden, mit dem Willen und der Absicht, am Ende der Sitzung die Demission einzureichen. Im Demissionsschreiben sei festgehalten, dass die Demission aus persönlichen und familiären Gründen erfolgt sei. Die Behauptung der Beschwerdeführer, dass die Beschwerdegegnerin dem Bauverwalter missbräuchlich gekündigt habe, werde bestritten. Es sei jedoch zutreffend, dass gegen den ehemaligen Bauverwalter durch die Beschwerdegegnerin eine Kündigung ausgesprochen worden sei. Zudem sei aufgrund einer aussergerichtlichen Einigung kein materieller Beschwerdeentscheid durch das erstinstanzliche Volkswirtschaftsdepartement erfolgt. Mittels Aufhebungsvertrag vom 21. November 2022 hätten sich die Parteien aussergerichtlich geeinigt und das Arbeitsverhältnis per 30. November 2022 in gegenseitigem Einvernehmen beendet. Mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 29. November 2022 sei das Beschwerdeverfahren abgeschrieben worden. Die Behauptung der Beschwerdeführer, dass der Gemeindepräsident die damalige Gemeindeschreiberin mit der Überarbeitung von Reglementen während ihrer Ferien beauftragt habe, werde bestritten. Die Gemeindeschreiberin habe für das Protokoll mitgeteilt, dass sie aufgrund der Pendenzenlast und zur Unterstützung der Beschwerdegegnerin während ihrer Ferien Reglemente aufbereite. Dies sei auf freiwilliger Basis und nicht aufgrund eines Auftrages des Gemeindepräsidenten erfolgt. Mit E-Mail vom 24. Januar 2023 habe der Gemeindepräsident die Gemeindeschreiberin daran erinnert, während ihren Ferien nicht für die Beschwerdegegnerin zu arbeiten. Die Gemeindeschreiberin habe am 2. November 2022 ihre Kündigung eingereicht und diese mit einer beruflichen Neuorientierung begründet. Die Kündigung sei nicht aufgrund einer mangelhaften Personalführung durch den Gemeindepräsidenten erfolgt.

Vorliegend ist nicht ein Behördebeschluss oder die gesamthafte mangelhafte Führung der Gemeindeverwaltung oder des Finanzhaushaltes, sondern die Handlungsweise des Gemeindepräsidiums als Einzelperson, beanstandet.

Nach § 70 Absatz 3 Buchstabe d GG hat der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung zu beaufsichtigen. Der Begriff der Gemeindeverwaltung ist dabei im umfassenden Sinn zu verstehen und bezieht sich auf alle «vollziehenden und verwaltenden» Funktionen einer Gemeinde (vgl. GER 1993 Nr. 9) und somit beispielsweise auch auf das Gemeindepräsidium.

Daher wäre vorliegend der Gemeinderat und nicht eine kantonale Instanz für die Behandlung dieses Teils der Aufsichtsbeschwerde zuständig.

Mangels Zuständigkeit erweist sich die Aufsichtsbeschwerde in diesem Zusammenhang als unbegründet.

Den Beschwerdeführern steht es jedoch frei, beim Gemeinderat eine entsprechende Aufsichtsbeschwerde einzureichen.

#### 2.1.4.7 Protokollierung

Die Beschwerdeführer führen an, kurz nach der Demission von zwei Mitgliedern des Gemeinderates am 25. Oktober 2022 habe der Gemeindepräsident eine Änderung in der Protokollierung der Sitzungen des Gemeinderates angeordnet. Mit sofortiger Wirkung würden nur noch die Beschlüsse in Kurzfassung protokolliert und es würden keine Sprachaufzeichnungen der Verhandlungen mehr erfolgen. Als Folge davon würden die Beschlussfassungen anhand der Protokolle nicht mehr nachvollzogen werden können.

Die Beschwerdegegnerin führt aus, dass die Ausführungen der Beschwerdeführer vollumfänglich bestritten würden. Gemäss § 28 i.V.m § 29 Gemeindegesetz habe das Protokoll alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Anträge des Gemeinderates, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate zu enthalten. Zu jeder einzelnen Sitzung der Beschwerdegegnerin werde durch die Gemeindeschreiberin ein entsprechendes Protokoll gemäss § 28 Gemeindegesetz geführt, in welchem auch die jeweiligen Beschlüsse zu den einzelnen Traktanden festgehalten würden. Gemäss § 27 Abs. 1 Gemeindegesetz leite der Gemeindepräsident den Gemeinderat. Er habe somit die Sitzungsleitung inne. Der Gemeindepräsident als Sitzungsleiter habe also einzig und allein, allenfalls mit Rücksprache der Gemeindeschreiberei, zu bestimmen, ob Wortprotokolle, Protokolle stichwortartig oder gemischte Protokolle geführt werden sollen. Es bestehe keine Pflicht zur Aufzeichnung von Sitzungen des Gemeinderates mittels Tonband. Es treffe zu, dass der Gemeindepräsident zu Beginn einer Sitzung des Gemeinderates Ende des Jahres 2022 der Gemeindeschreiberin die Anweisung erteilt habe, künftig die Sitzungen des Gemeinderates nicht mehr mit dem Sprachaufzeichnungsgerät aufzunehmen, sondern ab sofort direkt während der Sitzung so gut als möglich das Gesprochene zu protokollieren. Die Mitglieder des damaligen Gemeinderates hätten sich über diese Vorgehensweise nicht geäussert oder beklagt. Die neue Gemeindeschreiberin halte die Aufzeichnung nicht für notwendig. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass keine Veränderung in der Protokollierung der jeweiligen Sitzungen des Gemeinderates stattgefunden habe. Es treffe nicht die Beschwerdegegnerin die Schuld zur unverständlichen Nachvollziehbarkeit der Protokolle zur Beschlussfassung, sondern liege doch die fehlende Nachvollziehbarkeit in der mangelnden Protokollaufbereitung durch die damalige Gemeindeschreiberin. Gemäss § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung sei die Kernaufgabe einer Gemeindeschreiberin nämlich die Verfassung sämtlicher Protokolle.

Nach § 28 GG hat das Protokoll der Gemeindeversammlung alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate) zu enthalten (Abs. 1). Das Protokoll ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen (Abs. 2). Die Gemeindeordnung regelt, wer das Protokoll genehmigt (Abs. 3). Laut § 29 Absatz 1 GG sind die Vorschriften des § 28 sinngemäss im Gemeindeparlament und im Gemeinderat anzuwenden. Gemäss § 70 Absatz 2 GG beschliesst und wählt der Gemeinderat in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Ob als Hilfestellung für die Protokollerstellung Sitzungen des Gemeinderates mittels Tonband aufgezeichnet werden sollen oder nicht, kann zwar das Gemeindepräsidium im Rahmen seiner Sitzungsleitung entscheiden. Wenn jedoch Behördemitglieder mit einer solchen Massnahme nicht einverstanden sind, können sie mittels eines Ordnungsantrages darüber abstimmen lassen.

Es ist zwar richtig, dass nach § 131 Absatz 2 Buschstabe b Ziffer 1. GG der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin insbesondere dafür verantwortlich ist, dass im Gemeinderat das Protokoll geführt wird. Jedoch ist der Gemeinderat, gestützt auf § 29 i.V.m. § 28 Absatz 3 sowie § 70 Abs. 2 GG, für die Genehmigung der Protokolle zuständig. Sollten Protokolle nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar sein, so liegt die Verantwortung für die Genehmigung bzw. die Nichtgenehmigung bei allfälligen Mängeln und die Rückweisung zur Verbesserung beim Gemeinderat und nicht beim Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.

Eine stichprobeweise Prüfung der kompletten Protokolle des Gemeinderates aus dem Jahr 2023 hat ergeben, dass in diesen grundsätzlich alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate) enthalten sind. Zur Klarstellung muss jedoch noch darauf hingewiesen werden, dass auf der Webseite der Beschwerdegegnerin lediglich Beschlussprotokolle (und nicht die kompletten Protokolle) aufgeschaltet sind, was im Tätigkeitsbericht der Beauftragten für Information und Datenschutz 2013 im Übrigen auch so empfohlen wird. Laut § 31 Absatz 2 GG können die Stimmberechtigten jedoch die (kompletten) Protokolle der öffentlichen Traktanden grundsätzlich jederzeit einsehen, wenn sie darum ersuchen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich somit kein aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf.

#### 2.2 Schlussfolgerungen

Soweit am Schluss der verbesserten Beschwerdeschrift vom 30. April 2023 unter dem Titel «Willkürliche Aufhebung oder Missachtung von Gemeinderatsbeschlüssen» geltend gemacht wird, einzelne Beschlüsse des Gemeinderates würden frühere Beschlüsse des Gemeinderates missachten oder eine Kompetenzüberschreitung darstellen, ist der Aufsichtsbeschwerde aufgrund deren Subsidiarität keine Folge zu leisten.

Aus materieller Sicht ergibt sich betreffend die Thematik «Anschlussgebühren» kein aufsichts-rechtlicher Handlungsbedarf. Jedoch ist die Nichtigkeit der Verfügung der Baukommission vom 15. Dezember 2016 über Anschlussgebühren betreffend die Liegenschaft Allmendstrasse 28 (GB Seewen Nr. 3653) für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 56'541.90 Franken festzustellen. Zudem ist die Beschwerdegegnerin aus formeller Sicht aufsichtsrechtlich anzuweisen, künftig die gesetzlich vorgeschriebene Zuständigkeit beim Erlass von Verfügungen über Anschluss- und Benützungsgebühren (nach § 116 Abs. 1 PBG: Gemeinderat) einzuhalten.

Betreffend die Thematik «Abwasseranschlüsse» ist die Beschwerdegegnerin aufsichtsrechtlich anzuweisen, das Amt für Umwelt regelmässig über den Stand betreffend «Aufarbeitung nicht angeschlossener Liegenschaften» zu informieren.

Betreffend die Thematik «Kreditorenlisten» erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet. Diesbezüglich ist ihre keine Folge zu leisten.

Betreffend die Thematik «Finanzkompetenzen sowie Submission» erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet. Diesbezüglich ist ihre keine Folge zu leisten.

Betreffend die Thematik «Unkollegiales Verhalten und mangelhafte Personalführung» erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet. Diesbezüglich ist ihre keine Folge zu leisten.

Betreffend die Thematik «Protokollierung» erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet. Diesbezüglich ist ihre keine Folge zu leisten.

Im Ergebnis ist der Aufsichtsbeschwerde somit im Sinne der obenstehenden Erwägungen teilweise Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Aufsichtsbeschwerde keine Folge zu leisten.

## 3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Gemäss § 211 Absatz 3 GG können die Kosten der Untersuchung dem Beschwerdeführer oder der Gemeinde auferlegt werden. Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 18 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11]). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 4'500 Franken.

Aus zwei von sieben von den Beschwerdeführern gerügten und geprüften Themenkreisen ergaben sich aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber der Beschwerdegegnerin. Da die Untersuchung bei denjenigen Themenkreisen, welche zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen geführt haben, zum Teil aufwändiger als bei den anderen Themenkreisen waren, sind die Beschwerdeführer mit ihrer Aufsichtsbeschwerde etwa zu einem Drittel durchgedrungen und somit etwa zu zwei Drittel nicht durchgedrungen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätten die Beschwerdeführer somit zwei Drittel (3'000 Franken) und die Beschwerdegegnerin einen Drittel (1'500 Franken) der Verfahrenskosten zu tragen (vgl. §§ 37 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Da die Beschwerdeführer die Aufsichtsbeschwerde offensichtlich nicht aus persönlichen Interessen, sondern im öffentlichen Interesse der korrekten Führung der Gemeindeverwaltung eingereicht haben, rechtfertigt es sich, den Beschwerdeführern lediglich ein Drittel ihres Verfahrenskostenanteils und somit einen Verfahrenskostenanteil in der Höhe von 1'000 Franken aufzuerlegen. Der restliche Verfahrenskostenanteil in der Höhe von 2'000 Franken wird vom Staat getragen. Der Verfahrenskostenanteil der Beschwerdeführer in der Höhe von 1'500 Franken ist mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'500 Franken zu verrechnen. Der Restbetrag von 500 Franken ist ihnen zurückzuerstatten. Der Verfahrenskostenanteil der Beschwerdegegnerin in der Höhe von 1'500 Franken ist von dieser innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt eine Parteientschädigung. In einem Aufsichtsbeschwerdeverfahren sind die Beschwerdeführer als reine «Anzeiger» (vgl. auch die Ziffern 2.1.1 – 2.1.3) nicht Partei, weshalb ihnen auch keine Parteientschädigung auferlegt oder zugesprochen werden kann.

## 4. Beschluss

Gestützt auf Art. 106 ZPO; Art. 26 KV, §§ 19, 35, 37 und 77 VRG; §§ 28, 29, 31, 39, 64, 70, 131, 137, 199 und 206 ff. GG; §§ 102, 109, 110 und 116 PBG; §§ 5, 28, 29, 30 und 35 GBV; §§ 95 und 113 GWBA; § 4 SubG; § 3 i.V.m. § 18 GT; §§ 22, 25, 37 und 41 GO; §§ 10 und 15 RGG:

4.1 Der Aufsichtsbeschwerde wird teilweise Folge geleistet.

- 4.2 Es wird festgestellt, dass die Verfügung der Baukommission vom 15. Dezember 2016 über Anschlussgebühren betreffend die Liegenschaft Allmendstrasse 28 (GB Seewen Nr. 3653) für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 56'541.90 Franken nichtig ist.
- 4.3 Die Beschwerdegegnerin wird aufsichtsrechtlich angewiesen, künftig die gesetzlich vorgeschriebene Zuständigkeit beim Erlass von Verfügungen über Anschluss- und Benützungsgebühren (nach § 116 Abs. 1 PBG: Gemeinderat) einzuhalten.
- 4.4 Die Beschwerdegegnerin wird aufsichtsrechtlich angewiesen, das Amt für Umwelt regelmässig über den Stand betreffend «Aufarbeitung nicht angeschlossener Liegenschaften» zu informieren.
- 4.5 Im Übrigen wird der Aufsichtsbeschwerde keine Folge geleistet.
- 4.6 Die Verfahrenskosten belaufen sich auf 4'500 Franken. Der Verfahrenskostenanteil der Beschwerdeführer in der Höhe von 1'000 Franken wird mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'500 Franken verrechent. Der Restbetrag von 500 Franken wird ihnen zurückerstattet. Der Verfahrenskostenanteil der Beschwerdegegnerin in der Höhe von 1'500 Franken ist von dieser innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE Ddl). Den restlichen Verfahrenskostenanteil von 2'000 Franken trägt der Staat.

Andreas Eng Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass gegen den vorliegenden Entscheid grundsätzlich kein Rechtsmittel offensteht.

Gegen Ziffer 4.6 dieses Entscheides kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Kostenrechnung	Beschwerdeführer, v.d. Rosa Cardinaux, Zihleren 1, 4206 Seewen		
Verfahrenskosten: Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr. Fr.	1'000 1'500	(Kto. 4210000/81097/2030) (Kto. 2006079 / Umbuchung)
Rückerstattung:	Fr.	500	(g,

Kostenrechnung

Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen

Verfahrenskosten:

Fr. 1'500.--

(Kto. 4210000/81097/2030)

Geleisteter Kostenvorschuss: Fr.

Fr. 0.--Fr. 1'500.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE Ddl

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Amt für Gemeinden (3, Ablage, scn, bae) Amt für Umwelt

Rosa Cardinaux, Zihleren 1, 4206 Seewen (mit der Bitte, dem Amt für Gemeinden ei-

nen entsprechenden Einzahlungsschein zukommen zu lassen), R

K Gemeinderat der Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen, R

Departement des Innern, REWE Ddl, mit den Aufträgen:

1 Umbuchung 1'000 Franken (Belastung Kto. 200607

- Umbuchung 1'000 Franken (Belastung Kto. 2006079; Gutschrift Kto. 4210000/81097/2030)
- 2. Rechnungsstellung 1'500 Franken, Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen (Kto. 4210000/81097/2030)